

# Gerichts Zeitung



Das Original mit Brief  
Gerechtigkeit ist die

**Abonnement:** Vierteljährlich.... 22 1/2 Sgr.  
Monatlich..... 7 1/2 Sgr.  
Incl. Porto resp. Bringerlohn.

**Insertate:**  
pro Zeile 1 1/2 Sgr., für Abonnenten des Blattes 1 Sgr.

Verlag und Expedition:  
**Albert Falkenberg & Comp. (Brandis' Verlag)**  
Sparwalderstraße Nr. 1.

Zeitschrift

für

**Civil- Criminal- und Polizei-Gerichtspflege**  
des In- und Auslandes.

Erscheint wöchentlich dreimal:

Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redacteur:

**E. S. Mngt**  
in Berlin.

Berlin, Sonnabend den 6. Juni.

## Ueber Miethscontracte.

II.

In unserm Artikel (No. 59 d. Bl.) hatten wir gesagt, daß Alles, was der Vermietter von dem Miether verlangen könne, sich ganz gut in die Worte zusammenfassen lasse: pünktliche Zahlung des Miethsgeldes, wohlgepflegte Hausordnung (wohin denn vor Allem auch die Pflichten der Reinlichkeit zu zählen sind) und Ruhe. Man denke sich das Verhältnis zwischen Beiden wie man will, es wird kaum möglich sein, vernünftigerweise noch eine andere, eine vierte Pflicht des Miethers aufzufinden. Auf jene drei läuft im Grunde Alles, läuft der langen Contracte kurzer Sinn hinaus. Wir sagen: der Sinn, denn freilich enthalten sie außer diesem noch viel und vielerlei Unsin, d. h. Unzulänglichkeiten, Ungebührlichkeiten, Unrechlichkeiten, die, wie sie in den Contracten vorgeführt werden, geradezu sinnlos sind. Wie können die Contracte auch sonst wohl so lang sein?

Vergleiche man aber einmal hiemit den ersten besten der gebräuchlich gewordenen Contracte! Da fällt von vorn herein auf, daß nur und immer nur von Verpflichtungen des Miethers die Rede ist; von Pflichten des Vermietters steht auch nicht ein einziges Wortchen darin. Es versteht sich ja ganz von selbst, will so ein Contract gewissermaßen sagen, daß der gnädige Herr, der Vermietter, seine Pflichten, dasern er wirklich den Würmerchen von Mietvern gegenüber Pflichten haben könnte, schon erfüllen wird. Wie, das versteht sich von selbst? Nun, wenn sich das von selbst versteht, so versteht es sich erst recht von selbst, daß der Miether die seinigen gewiß im Auge behalten wird; denn er ist der Natur Sache und des ganzen Verhältnisses nach derjenige, der sich durch Pflichtwidrigkeiten allemal den stärkeren und bedenklicheren Gefahren aussetzt. Aber hat denn der Wirth auch Pflichten? Hören wir fragen: Gewiß hat er solche. Er hat zunächst die Pflicht, dem Miether eine wirklich menschliche Wohnung, kein verräucherter, Ekel erregendes Nest zu übergeben; denn der Miether hat eine Wohnung, kein solches Nest bei ihm gemiethet, und außerdem steht es ja in allen Contracten ohne alle Ausnahme ganz klar und bündig zu lesen: Wohnung, Thüren und Schloffer, Decken, Fensterräder, Kochmaschinen, Decken, Wände, Fußböden, u. s. w. sind dem Miether in gutem Zustande übergeben. Ist es denn nun ein guter Zustand der Wohnung, wenn der Schmutz von allen Wänden trieft? Wenn die verfallene Bauart der Küche eine ewige Räucherung unterhält? Die schlechte Lage des Herdes, die schlechte Construction der Kochmaschine, den steln Qualm, statt in den Rauchfang, in die Küche und von dort aus in die ganze Wohnung, trieft? Wenn auch die Ofen es so machen? Wenn Schloß und Schlüssel bald einmal schließen, bald einmal gar nicht, je nachdem ihnen gerade der altersgraue Kopf steht? Wenn Regen, Schnee und Hagel durch die unverstärkten Scheiben und zwischen den morschen Fensterrahmen hindurch vor Wind und Wetter gleichsam Zutritt in der überwindigen Wohnung des Miethers suchen? Ist das der gute Zustand der Wohnung? ein Zustand, der Einem abseilen des Contracts, so mir nichts, dir nichts, gleich-

sam insinuando, angehängt wird, als ob er sich ganz von selbst verstände? Von selbst versteht er sich allerdings, d. h. im Allgemeinen oder, wie der Lateiner sagt, in abstracto; aber es versteht sich eben so von selbst, daß in vielen hundert, vielleicht in vielen tausend besonderen Fällen davon nicht ein einziges Wort, nicht ein Gedanke wahr ist; und doch steht es klar und bündig in den Contracten, wie sie dermalen gebräuchlich sind, zu lesen: „Die Wohnung ist dem Miether in gutem Zustande übergeben.“ Du großer Gott — was heißt denn „ein guter Zustand der Wohnung!“ Soll sich der Miether bei dem Vermietter etwa dafür bedanken, daß er ihm einen Raum für sein schweres Geld eingeräumt hat? Der Miether hat keinen bloßen Raum, er hat eine — Wohnung gemiethet, eine Wohnung, durchaus nichts Geringeres.

Hieraus ersieht der geneigte Leser, daß also auch der Vermietter sehr wohl Pflichten hat und daß, wenn er sie hat, deren Bestimmung und ausgebrückte Umschreibung nothwendig in jeden ordentlichen, rechtlichen Contract gehört; daß es zumal Ungebührlichkeit, ja offenbar etwas Unrechtes ist, wenn der Contract von Leistungen des Wirthes spricht, die in vielen hundert Fällen nicht statthaben und sich dabei obenein der allerpurksten Insinuationsformel bedient, die man sich nur denken kann.

Freilich wird man uns hierauf erwidern: „volenti non fit injuria!“ oder zu deutsch: „für den Dummen giebt es keine Rechtsverletzung“, was in unserm Falle so viel sagen will als: „wer das Alles selbst, der soll, oder gar, der darf auch nicht klagen. Hat Du die oben beschriebenen Räumlichkeiten für eine Wohnung in gutem Zustande übernommen, so mußt Du Dir auch alle schlimmen Folgen Deiner Ueber-eilung gefallen lassen, dagegen giebt es kein Recrept.“ Aber wie alle rechtlichen Gemeinplätze der Art, leidet auch der hier angezogene entweder keine oder doch nur eine äußerst beschränkte, durch die näheren tatsächlichen Umstände besonders bedingte Anwendung. Soll damit gesagt werden: der Miether hat die erwähnten Räumlichkeiten als Wohnung übernommen und kann nun hinterher nicht behaupten, es sei ihm keine eigentliche Wohnung übergeben worden; so sagen auch wir ja, und er wird durch jene Behauptung keinem Richter eine andere Ansicht beibringen, geschweige ihn bewegen, ihn durch richterlichen Spruch aus dem freiwillig geschlossenen Contracte zu entlassen. Soll ferner damit gesagt werden, daß er wegen der feuchten verstockten Wände nicht klagen werden könne, so sagen wir auch wieder ja, denn er hatte die Wohnung vor dem Contracte besichtigt oder besichtigen lassen, den Stock unzweifelhaft bemerkt und die Wohnung dennoch als eine Wohnung, die in gutem Zustande sei, anerkannt, gemiethet und bezogen. Dasselbe gilt von dem schlechten Zustande der Fenster, die er gleichfalls besichtigen konnte, ehe er miethete und den Contract abschloß. Aber von dem Dasein vieler anderer, nicht oder weniger gesundheitswideriger Mängel der Wohnung konnte er sich durch den bloßen Augenschein nicht Kenntniß verschaffen. Hier mußte er sich einfach auf das Wort, auf die Versicherung seines Wirthes verlassen; und dieser Wirth sagte ihm mit demselben holdselig unbefangenen Worten, deren sich der Contract bedient: „es ist Alles, Alles in gutem Zustande“, was denn doch wohl heißen soll, in gutem wohnlichen Zustande; denn

von einer „Wohnung“ handelt der ganze Contract. In diesen Fällen würde mithin die Stichhaltigkeit des oben erwähnten rechtlichen Gemeinplatzes wenigstens sehr fraglich sein, und der „gute Zustand“, der bisher so scheinbar unschuldig in den Miethsverträgen paradierte, könnte vorkommenden Falls Veranlassung zu sehr hartnäckigem Kopfschmerz der Vermietter werden, ganz davon abgesehen, daß in vielen Fällen schon die Polizeiverwaltung das Interesse und die Mittel besitzt, jede namentlich bis zur Gesundheitschädlichkeit feuchte oder verstockte Wohnung sofort zu schließen.

Also Pflichten hat der Wirth schon, und es schadet ihn durchaus nicht, ob in den von ihm beliebten, oft wahrhaft albernen Contract-Formularen die Rede davon ist oder nicht. Freilich, soll er an diese seine Pflichten erinnert werden: so kommt es zunächst auf die Miether an, denn ohne Klager giebt es keinen Richter, noch einmal: volenti non fit injuria oder zu deutsch: „für den Dummen giebt es keine Rechtsverletzung.“ (Schluß folgt.)

## Inland.

### Stadtschwurgericht.

Sitzung vom 5. Juni.

Des schweren Diebstahls sind angeklagt: 1) der Arbeitermann Friedrich Wilh. Aug. Heyde, 21 Jahr alt, evangelisch, bereits außer wegen Arbeitsscheu, Bettelns und Landstreichens von dem hiesigen Stadtgericht rechtskräftig verurtheilt: 1852 wegen Diebstahls und Unterschlagung zu 4 Monaten Gefängniß, 1855 wegen Fehlerlei zu 1 Monat Gefängniß; 2) der Cigarrenmacher Gustav Friedrich Krause, 28 Jahre alt, evangelisch, bereits außer wegen eines Betruges, wegen Arbeitsscheu, Bettelns, Landstreichens und Uebertretung der polizeilichen Controlvorschriften von dem hiesigen Stadtgericht wegen Diebstahls rechtskräftig verurtheilt: 1848 zu 14 tägigem Gefängniß, 1850 zu 3 monatlicher Strafarbeit und Erwerbsdetention, 1851 zu 2 jähriger Zuchthausstrafe.

In dem zu Berlin, Dragonerstraße Nr. 7 an der Schindel-Cassen-Ecke belegenen Hause befindet sich im Erdgeschosse der Materialladen des Kaufmanns Schaub und ein dazu gehöriger, mit dem Laden durch eine Fallthür in Verbindung stehender Vorrathskeller. Der letztere hat zwei nach der Schindelgasse hinaus liegende, zweifelhafte, mit Vorreibern versehene Fenster, welche von außen durch je zwei in der Mauer befestigte Eisenstangen verwahrt waren. Die Scheibe des einen Fensters war theilweise zerbrochen.

In der Nacht vom 26. zum 27. Februar 1857 bald nach 12 Uhr hörte der Schutzmann Müller das Klirren einer Fensterscheibe, welches von dem bezeichneten Schause zu kommen schien. Er begab sich an den Ort des Geräusches und bemerkte in unmittelbarer Nähe des Kellerfensters mit dem zerbrochenen Scheibe einen Mann, der anscheinend so eben aus dem Keller durch das Fenster auf die Straße gekommen war. Der Mann, der Angeklagte Krause, wurde sogleich festgenommen.

Ein Geräusch im Keller ließ annehmen, daß sich noch eine Person in demselben befände. Als man Schaub geweckt hatte und mit Licht in den Laden

ging, kam ein anderer Mann — der Angeklagte Heyde — durch die Falltür aus dem Keller in den Laden herauf und wurde festgenommen.

Im Laden fehlten 15 bis 20 Silbergroschen, die sich in der Ladenkasse befunden hatten, im Keller ein Pfund Richte, ein großes Stück und zwei kleinere Stücke Kräuterkäse, 2 Flaschen Wein waren ihres Inhalts entleert. In der Nähe des Kellerfensters waren 4 Flaschen Wein, ein Pfund Richte, ein Pfund Kräuterkäse und ein Stück holländischer Käse von den Dieben zum Mitnehmen zusammengestellt.

Eine der vor dem Kellerfenster mit der zerbrochenen Scheibe befindlichen beiden Eisenstangen war aus dem Manerwerk herausgetrieben und lag — krumm gebogen und mit frischem Kalk beschmutzt — im Keller auf der Erde. Dasselbst fand man am andern Morgen ein fremdes Brecheisen.

Hierauf ist anzunehmen, daß die Diebe nach Losbrechen der Eisenstangen; und nachdem die durch das Loch der zerbrochenen Scheibe zugänglichen Vorräther aufgewirbelt worden; durch das geöffnete Fenster in den Keller eingestiegen sind.

Auf der Polizeiwache fand man bei Krause ein Stückchen Kräuterkäse und ein ausländisches Geldstück, später im Wachtlokal verdeckt ein größeres Stück Kräuterkäse und ein Pfund Richte, was Alles als zu den gestohlenen Sachen gehörig wiedererkannt worden ist.

Die Angeklagten sind geständig, den Diebstahl in Gemeinschaft mittelst Einsteigens, wobei Heyde vorangeht, ausgeführt zu haben. Heyde will von einem Losbrechen der Eisenstangen nichts wissen, für das Losbrechen spricht der Befund. Krause giebt an, daß Heyde zum Zweck des Einsteigens die sehr schwachen Eisenstangen etwas gebogen habe. Auf der Polizeiwache erwiderte Krause auf die Frage des Polizeibeamten, wer denn die Eisenstange losgerissen habe, mit Beziehung auf Heyde: „mit Beide haben sie losgerissen.“

Im heutigen Audienztermin wiederholten die Angeklagten ihr in der Voruntersuchung abgegebenes Geständnis im Wesentlichen. Der Gerichtshof beschloß aber, mit Zuziehung der Geschwornen zu verfahren, da der Staatsanwalt der von den Verteidigern beantragten Statuirung mildernder Umstände widersprach.

Die Geschwornen erklärten beide Angeklagten für schuldig ohne mildernde Umstände, worauf der Gerichtshof Krause zu 6 Jahren und Heyde zu 2 1/2 Jahren Zuchthaus verurtheilte.

**Dritte Deputation.**

Sitzung vom 5. Juni.

1. Der Fischbeinarbeiter Johann Theodor Ernst Herrmann ist der Unterschlagung angeklagt. Herrmann erhielt im März d. J. von dem Handlungsdiener Rittmeister 3 Thlr. zur Ablieferung an dessen Vater, den Hauseigentümer N., bei welchem er (Herrmann) als Miether wohnte, hat aber diese Summe nicht abgeliefert. Er räumte im heutigen Audienztermin ein, die 3 Thlr. zur Ablieferung an Rittmeister Vater von dessen Sohn erhalten zu haben, behauptete aber, daß er das Geld dem Rittmeister Vater angeboten und dieser dasselbe nicht habe annehmen wollen. Rittmeister Vater habe bei ihm, ein Häufchen ausschlafend, auf dem Sopha gelegen; nachdem er mit vieler Mühe aus dem Schlafe aufgerüttelt worden, habe er die Annahme des ihm angebotenen Geldes abgelehnt und ihm (dem Angekl.) den Verschlag gemacht, mit ihm herumzutabagiren und das Geld zur Bezahlung der Reche zu verwenden. Dies habe er (der Angeklagte) sich nicht zwei Mal sagen lassen und sei mit dem Rittmeister Vater in verschiedene Bierstuben gegangen, wo sie Beide so tapfer Bier und Rum genossen hätten, daß von dem Gelde nur ein Paar Groschen übrig geblieben wären, die Rittmeister ihm gestattet habe zu behalten. Rittmeister Vater, hierüber als Zeuge vernommen, stellte eidlich in Abrede, daß der Angeklagte ihm das Geld angeboten und die Annahme von ihm abgelehnt worden, wie auch, daß er mit dem Angeklagten das Geld gemeinschaftlich in Bierstuben verausgabt habe, er behauptete, daß der Angeklagte ihm gar nichts von dem Gelde gesagt und er (Rittmeister) erst einige Tage später von seinem Sohne erfahren habe, daß der Angeklagte von demselben 3 Thlr. zur Ablieferung an ihn erhalten. Doch mußte er zugeben, daß er zu der Zeit, wo der Angeklagte das Geld empfangen hatte, in dessen Wohnung auf dem Sopha schlafend gelegen. Der Gerichtshof erachtete hierauf den Angeklagten für überführt und verurtheilte ihn unter Annahme mildernder Umstände zu 7 Tagen Gefängniß.

2. Der 15jährige Tischlerlehrling Franz Florian Finde, ungeachtet seines jugendlichen Alters schon mehrfach wegen Unterschlagung bestraft, ist eines sehr beträchtlichen Diebstahls und zweier Unterschlagungen angeklagt. Am 17. April d. J. stand der Tabakhändler Dietrich mit Bekannten plaudernd vor der

Thür seines in der Großen Friedrichstraße belegenen Tabakladens. Als er in denselben zurückkehrte, fand er die Ladenkasse, in welcher so eben noch vierhundert Thaler gelegen hatten, vollständig ausgeräumt. Der Diebstahl konnte nur durch Jemanden verübt sein, der sich in der Zeit, wo er vor der Thür stand, durch die zweite Eingangstür vom Hausflur in den Laden geschlichen hatte. Er glaubte daraus folgern zu müssen, daß der Dieb mit der Lokalität genau bekannt war, und dies brachte ihn auf die Vermuthung, daß sein ehemaliger Laufbursche, der Angeklagte, der Dieb sei, um so mehr, als er denselben kurze Zeit vor dem Diebstahl an dem Laden hatte vorübergehen sehen. Er machte der Polizei sofort Anzeige. Finde wurde von Polizeibeamten aufgesucht, aber erst 4 Tage später aufgefunden und ergriffen. Er ist dieses Diebstahls geständig. Von den 800 Thlrn. sind bei ihm nur 2 Thlr. gefunden worden, das übrige Geld behauptet er, verjubelt zu haben (ein 15jähriger Knabe in 4 Tagen!) Außerdem ist Finde angeklagt und geständig, 4 Thlr., die er von dem Vergolder Gesell zur Ablieferung an den Tischlermeister Wollien erhalten hatte, und von 5 Sgr., die ihm sein Meister, der Tischlermeister Wonnaad, zur Ablieferung an den Schlossermeister Buchholz übergeben hatte, die Hälfte unterschlagen zu haben. In Rücksicht auf sein jugendliches Alter wurde er nur zu 6 Wochen Gefängniß verurtheilt.

**Vierte Deputation.**

Sitzung vom 4. Juni.

1. Der ehemalige Hülfsbahnwärter Aug. Weinkauff ist der Gefährdung eines Eisenbahnzuges aus Fahrlässigkeit angeklagt.

Weinkauff, der als Hülfsbahnwärter auf der Stettin-Hamburger Eisenbahn vereidigt war, erhielt am 10. März d. J. von seinem Vorgesetzten, dem Stationsausseher Zimmermann, den Auftrag, für richtige Stellung einer Weiche zu sorgen, damit ein Güterzug, der Nachmittags ankommen sollte, in das richtige Geleise läme. Es wurde ihm der Schlüssel zur Weiche übergeben, und der in Rede stehende Auftrag an ihn mehrfach von Eisenbahnbeamten wiederholt, namentlich noch kurz vor Ankunft des Zuges. Dessen ungeachtet führte er denselben aus Nachlässigkeit nicht aus und veranlaßte dadurch einen Zusammenstoß des ankommenden Zuges mit einem auf dem Geleise stehenden Waggon, wodurch das Condensationsrohr beschädigt wurde. Schlimmere Folgen des Zusammenstoßes waren nur dadurch verhütet worden, daß der Locomotivführer, die Gefahr erkennend, zeitig das Signal zum Bremsen gegeben hatte. Der Angeklagte konnte die Nichterfüllung eines ihm von seinem Vorgesetzten erhaltenen amtlichen Auftrags nicht leugnen und suchte sich nur gegen den Vorwurf der Fahrlässigkeit zu rechtfertigen, indem er den Einwand vorbrachte, daß die Weichenstellung nicht zu den Functionen eines Bahnwärters gehöre. Diese Behauptung wurde aber durch das Zeugniß seiner Vorgesetzten widerlegt. Der Gerichtshof erklärte ihn demnach für schuldig und verurtheilte ihn in Rücksicht darauf, daß der von ihm verursachte Schaden nicht sehr erheblich war, nur zu 7 Tagen Gefängniß, erklärte ihn aber zugleich für unfähig zur Anstellung auf Eisenbahnen. Das Urtheil ist begründet auf §. 295 und 299 des Neuen Strafges., welche lauten:

§. 295. Wer fahrlässigerweise durch Handlungen der im §. 294 bezeichneten Art den Transport auf einer Eisenbahn in Gefahr setzt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Eine gleiche Strafe haben die zur Leitung der Eisenbahnfahrten und zur Aufsicht über die Bahn und den Transportbetrieb angestellten Personen (Eisenbahnbeamten) verurteilt, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr setzen.

§. 299. Eisenbahnbeamte und Telegraphenbeamte, welche wegen eines der in den §§. 294 bis 298 bezeichneten Verbrechen oder Vergehen verurtheilt werden, sollen zugleich zu einer Beschäftigung im Eisenbahn- und Telegraphendienst für unfähig erklärt werden.

2. Der Buchbindergehilfe Carl Wilhelm Eduard Lenz, aus Protoschin, ist des thätlichen Angriffs, resp. Widerstandes gegen einen Beamten bei Vornahme einer Amtshandlung angeklagt.

Lenz wurde am 21. April d. J. Abends 10 Uhr von dem Schutzmänn Protas, der sich in Civilleidung befand, im Thiergarten, in der Nähe der Zelte, auf einer Bank mit einem Frauenzimmer unter Umständen betroffen, welche ein polizeiliches Einschreiten erheischten. Protas trat an Beide heran und erklärte, daß er das Frauenzimmer verhaften müsse, nachdem er zuvor sich als Schutzmänn zu erkennen gegeben und seiner diensteidlichen Aussage nach auch seine Legitimationskarte hervorgeholt hatte, mit dem Bemerkten, daß Lenz

dieselbe an der nächsten Laterne besichtigen möge. Lenz erhob Einwendungen gegen die Verhaftung, ging aber dann während das Frauenzimmer dem Schutzmänn ohne Widerstreben folgte, neben Beiden eine Strecke Weges ruhig einher. Dann trat er plötzlich zwischen Beide, faßte den Schutzmänn beim Kragen und erneuerte seine Einwendungen gegen die Verhaftung des Mädchens, welches die ihm hiedurch gebotene Gelegenheit zur Flucht benutzte und sich seitwärts in die Büsche schlug. Der Schutzmänn erklärte darauf den Lenz für seinen Arrestanten. Lenz weigerte sich aber ihm zu folgen, und als der Schutzmänn ihn deshalb anfaßte und fortführte, widersetzte er sich demselben wiederholentlich, indem er ihn zurückstieß und sich loszureißen versuchte. Als Beide am Brandenburger Thor angelangt waren, zeigte ihm Protas seine Legitimationskarte nochmals vor.

Der Angeklagte war im Wesentlichen geständig und wurde zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt.

**Polizeigericht.**

1. Die höchste Gefängnißstrafe, auf welche jetzt der Polizeigericht zu erkennen befugt ist, 3 Monate, wurde Ende v. M. gegen einen Bettler festgesetzt, der diese Strafe auch vollkommen durch seine an Raub grenzende Handlungsweise verdient hat. Der Arbeiter Matzahn begab sich im April d. J. in den Laden des Schirmfabrikanten Eberlein in der Königstraße und verlangte von der dort anwesenden Ladendemofselle eine milde Gabe, indem er ihr ein Terzerol entgegen hielt und dasselbe auf sie abzufeuern drohte, wenn sie ihm nichts gebe. Die Ladendemofselle lief erschrocken davon und machte Lärm, in dessen Folge Matzahn festgehalten und einem Schutzmänn, der gleich hinzukam, übergeben wurde. Es kam in diesem Falle zur Anwendung der §. 118, 1. des Neuen Strafgesetzbuchs, welcher lautet: „Die Bettel wird als Vergehen mit Gefängniß von einer Woche bis zu 3 Monaten bestraft, wenn Jemand unter Drohungen oder mit Waffen, oder unter Gebrauch eines falschen Namens oder unter Vorspiegelung eines Unglücksfalles, einer Krankheit oder eines Gebrechens bettelt.“

2. Der Buchhändler Lehfeld hieselbst ist der Verletzung einer Vorschrift des die Presse betreffenden Stempelsteuergesetzes angeklagt, nämlich der Vorschrift, nach welcher von jeder Nummer einer Stempelsteuerpflichtigen Zeitschrift ein Exemplar gleichzeitig mit der Ausgabe an die Steuerbehörde abgeliefert werden soll. Lehfeld ist Redacteur und Verleger der Zeitschrift: „Berliner Wochenblatt für jüdische religiöse und Gemeinde-Interessen“ und von der Steuerbehörde denunciirt worden, weil er die am 13. März erschienene Nummer dieser Zeitschrift erst am 21. März bei ihr eingereicht hat. Er gab vor dem Polizeigericht an, daß er die qu. Nummer der gedachten Zeitschrift seinem Burschen gleichzeitig mit der Ausgabe derselben eingehändigt und nach dem Bureau der Steuerbehörde geschickt, ob dieser dieselbe sofort dort abgegeben oder dies unterblieben sei, etwa deshalb, weil der Bursche erst nach dem Schlusse des Büreaus dort angelangt sei, wisse er nicht und könne die Behauptung der Steuerbehörde, daß das Exemplar nicht am 13. März abgeliefert worden, nicht widerlegen. Er fügte hinzu, daß er sich, wenn auch das Exemplar nicht abgeliefert sei, doch nicht für strafbar erachten könne, weil er durch rechtzeitige Absendung eines Boten mit dem Pflichtexemplar an die Steuerbehörde seiner Verpflichtung als Verleger vollständig genügt zu haben glaube und für die Nachlässigkeit des Boten um so weniger verantwortlich gemacht werden könne, als ihm dadurch, daß die Steuerbehörde nicht wie die Polizeibehörde eine Empfangsbcheinigung über das Pflichtexemplar ausstelle, die Möglichkeit abgeschnitten sei, eine derartige Nachlässigkeit eines Boten sofort zu entdecken und zu redressiren. Der Polizeigericht hielt diesen Einwand aber nicht für exculpirend, indem er annahm, daß es Sache des Verlegers sei, sich in solchen Fällen der Zuverlässigkeit der Boten zu versichern und verurtheilte den Angeklagten auf Grund der Steuerordnung vom 8. Februar 1819, §. 90 zu einer Geldbuße von 1 Thlr.

**Polizei- und Tages-Chronik.**

Am Mittwoch hat hier ein ehemals sehr geachteter und reichlicher Buchdruckerbesitzer mit eigener Hand seinem Leben ein Ende gemacht, weil er die fortgesetzt andauernden Creationen und das gegen früher ganz veränderte Leben nicht mehr zu ertragen vermochte. Der Verstorbenen, früher unter seinen Berufsgenossen wie unter allen seinen Bekannten als ein überaus ehrlicher Mann bekannt und geachtet, gerieth vor etwa 6 Jahren in die Hände von Leuten, die seinen guten Namen und seine Unkenntniß in Wechselfachen so lange mißbrauchten, bis er endlich tief in Schulden saß, daß der Banquerott über ihn herabkam. Dieser war so eigentümlicher Art, daß sogar die

Ermin zu ihm, diesem J zu gut Entmüt noch gelang Gläubig schäst d händlern wieder u war der glückliche ihn erha alter S Stadt I seines E Frau her nämlich I des Man von dem erhielt al lichen un nach auf mechte. werden, I geöffnet. schwarze I übrigen I mit dem wendenden Tod des I durch Wer daher in's verhalten in irgend Schuld zu Leide soll regien Wer der Frau — B die zur Et mehr mit Wasserwaag gungen: gen lins, der si der Einwoi gischen Anf verschwinde A Wasserwa aber bereite deren Anst werden, mi befreien zu kostet, so w der vorhan Beschrenun Egr, von I schaft, für I fers, die o Feuerweh I der Straßen wahrscheintl Die Einrich so lang esel her auf Wit wegen, stoffe — Aus zu, daß die nachlassmasse Reinde, zu derjenigen Ge ten Erben in sind. Die P wählten neu Klagen zurü — Unt natürlich nid Gerechtigkeit an Nahrungsorg auf dem freun dauernswertig um den ewige entgegenstehen dem ganzen konnte. Er vielen seinen Händen, Gann ein Thesöffel, gebung nicht, da dies alles dem Creator so gingen die I geringsten ihr dennoch vor ei schenlich mit Mittel, zu si nämlich, als si erdante und di ellten, um ih fällen, in der I ansieht und lie den Wirth die gesonnen sei, d die bereits erwa des Schuldners, im Hause ihm g Kläre der Gläu Papiere zu verla

Eriminalbehörden lange Zeit hindurch sich um denselben zu kümmern veranlaßt wurden, der Verstorbenen ging aus diesem Prozeß aber als ehrlicher Mann hervor, da er nur gut nachweisen konnte, daß er eigentlich durch seine Unmüthigkeit betrogen war.

In einer größeren Stadt der Mark Br. starb ein alter Säuerler, der als Trunkenbold in der ganzen Stadt bekannt war, so plötzlich, daß sich das Gerücht seines Todes noch nicht einmal verbreitet hatte, als die Frau bereits zu seiner Beerdigung schritt.

Zur Besprengung der Straßen Berlins, welche durch die zur Straßenreinigung benutzten Mannschaften der Feuerwehre mit eigens dazu nach englischer Art gebaute Wasserwagen bedient wird, werden jetzt erhebliche Anstrengungen gemacht.

Unter den zahllosen Gastwirthen Berlins sind natürlich nicht alle reich und hochmüthig, es giebt im Gegentheil auch einige, welche gar nicht unbedeutend mit Nahrungsorgen zu kämpfen haben und mit dem Executor auf dem freundschaftlichsten Fuße stehen.

Unter den zahllosen Gastwirthen Berlins sind natürlich nicht alle reich und hochmüthig, es giebt im Gegentheil auch einige, welche gar nicht unbedeutend mit Nahrungsorgen zu kämpfen haben und mit dem Executor auf dem freundschaftlichsten Fuße stehen.

längst in Kenntniß gesetzt und nicht Willens sei, auch nur ein Stück im Hause anzuhören. Dagegen werde er sich das so eben fertige Essen, das für das Geld des Schuldners gekauft sei und so eben von ihm verkauft werden solle, ausbitten und habe zu dem Transport desselben zum Auctionscommissar bereits die nöthigen Vorkehrungen getroffen.

Die Traubenkrankheit, welche das Gebirgsland der Rothweine nun schon seit Jahren verheert hat, ist bekanntlich der Grund, daß man ein gutes Glas Rothwein für einen billigen Preis überhaupt nicht mehr erhalten kann, ja daß selbst die Mißhungen — wenn sie überhaupt Rothwein enthalten — so theuer und schlecht werden, daß selbst der größte Laie in Rothwein nicht mehr damit angesetzt werden kann.

In einem unserer Liebhabertheater wurde kürzlich ein ebenso schauerliches wie classisches Stück gegeben, und es wohnt der Vorstellung ein sehr zahlreiches und ebenso zu thranenreichen Ergießungen, wie zur heitersten Ausgelassenheit stets bereites Publicum — je nachdem die Situation es gebot — bei.

Unter den zahllosen Gastwirthen Berlins sind natürlich nicht alle reich und hochmüthig, es giebt im Gegentheil auch einige, welche gar nicht unbedeutend mit Nahrungsorgen zu kämpfen haben und mit dem Executor auf dem freundschaftlichsten Fuße stehen.

bitterniene von der Welt, der Regisseur vor dem Vorhang, er macht drei tiefe Verbeugungen und gelangt, nach vielem Rufen und Wischen, endlich zu der Erklärung, daß ein nicht-würdiger Dube den Vorhang vorzeitig aufgezogen habe und deshalb das hochgeehrte Publicum unterthänigst um Entschuldigung gebeten werde.

Am letzten Donnerstag hielt die 2. Deputation des hiesigen Criminalgerichts seine Sitzung. Es waren zwar vier Termine angelegt, dieselben wurden aber aus verschiedenen Gründen aufgehoben.

Vor dem hiesigen Polizeigericht wird jetzt eine umfassende Anlage gegen eine Menge Personen verhandelt, welche der unbedeutenden Ausübung des Rallegewerbes (der sogenannten Pfalckmachei) beschuldigt sind.

Im Kroll'schen Etablissement fand am zweiten Feiertage eine eigene Art Volksfest statt. Im dritten Act der „drei netten Jungen“, welche nun wohl schon zwanzigmal und stets mit Beifall aufgeführt worden sein müssen, erstarrte nämlich in dem Beifallsärm der überzahlreichen Zuschauerschaft ein gekannter Pöfif.

Staats eine Erfindung gemacht, welche, wenn sie sich bewährt, nicht ohne Interesse für einen in neuerer Zeit nicht unerheblichen Industriezweig Preussens ist. Es ist dies die Erfindung einer Masse zu Zündhölzern, welche keinen Phosphor und keine irgendwas der Gesundheit gefährliche Substanz enthalten und beim Streichen an jedem Gegenstand brennen soll.

feuilleton.

Der Starkopf.

(Schluß.)

8. Die Entführung.

Prosper Maduel hatte sein Examen glücklich bestanden. Das Ziel seines mühevollen Strebens war erreicht. Er hatte den Titel eines Doctors der Medicin erhalten.

Kopfe, den seine Blicke von dem väterlichen Despotismus zu befreien. Er verhehlte sich die Schwächen eines solchen Unternehmens nicht, aber er war zu demselben entschlossen.

Gegen acht Uhr Abends begab er sich nach der Rue St. Jacques. Er blickte nach den Zimmerfenstern der Familie Keroued empor. Kein Licht glänzte durch die Scheiben. Alles war finster und Schweigsam. Er trat in das Haus, stieg die Treppe hinauf und ging bis vor Antoinettes Thür.

Er horchte. Kein Geräusch von innen störte die Ruhe der Nacht. Endlich wagte er, leise anzuklopfen.

Die Thür öffnete sich, das junge Mädchen erschien.

Sie hatte einen hohen braunen Pelztragen über die Schultern gemorfen, um dem Portier des Hauses ihre Züge besser zu verbergen.

— Ich fürchte mich, sagte Antoinette, meinem Vater zu begegnen, wir wollen uns beeilen.

— Ist er denn ausgegangen?

— Er ist seit heute früh noch gar nicht nach Hause zurückgekehrt. Wir haben mit der Mutter allein zu Mittag gegessen, wir wissen gar nicht, wohin er gegangen ist.

— Was schadet es? Er wird immer noch zeitig genug nach Hause zurückkommen, um unsere Flucht zu bemerken.

— Meine arme Mutter! Was wird sie nur sagen? Mein Gott! mein Gott!

— Beruhigen Sie sich, mein geliebter Engel, sagte der Student, das junge Mädchen in seine Arme pressend. Ich habe ein sicheres Asyl bei einer alten Dame, einer Freundin meiner Familie, für Sie gefunden, dorthin werde ich Sie geleiten und dann Ihrer Frau Mutter die nöthigen Mittheilungen machen.

— O, ja! — ja! — denn wenn meine gute Mutter mich für strafbar und entehrt hielte, würde sie sterben.

— Nur Herru Keroued muß Ihr Asyl unbekannt bleiben. Vielleicht gelangt er durch dieses Mittel zu vernünftigeren Entschlüssen, hinsichtlich Ihrer Zukunft.

— Wir müssen es hoffen.

— Kommen Sie!

— Ach, ich vergaß, Ihnen zu sagen, daß ich einen Brief an meine Mutter hier lasse.

— Zu welchem Zwecke?

— Damit sie ihn meinem Vater zeige, wenn er zurückkehrt. Er wird daraus erkennen, daß nur er

mit seiner Brutalität und Starrköpfigkeit an meiner Flucht Schuld trägt.

— Sie haben wohl daran gethan.

Die beiden jungen Leute verließen heimlich das Haus und eilten nach einer Vorstadt, wo Antoinette das Asyl finden sollte, von dem Maduel gesprochen hatte.

Inzwischen befand sich Madame Keroued in tödtlicher Unruhe über das Ausbleiben ihres Mannes, der sonst mit militairischer Pünktlichkeit nach Hause zu kommen pflegte. Sie mußte nicht, welchem Grunde sie sein Ausbleiben beimessen sollte, für den Augenblick dachte sie nur an ihre Tochter. Sie hatte diese in ihr Zimmer gehen lassen.

Des langen Wartens müde, erschloß sie sich endlich den Portier zu bitten, daß dieser nach den sieben Willards gehe, um nachzusehen, ob ihr Mann nicht dort bei einer Partie Domino sitzen geblieben sei. Sie rief Antoinette, erhielt aber keine Antwort.

— Sollte sie schon zu Bett gegangen sein? dachte sie, es ist doch kaum halb neun Uhr.

Sie trat in das Zimmer ihrer Tochter. Es war Niemand darin. Von finstern Ahnungen ergriffen, zündete sie ein Licht an und bemerkte auf der Kommode einen Brief mit ihrer Adresse. Sie öffnete ihn und las, was folgte:

„Meine gute Mutter!“

„Ich bin mit dem abgereist, den ich liebe. Dieser Act der Verzeihung wird meinem Vater wohl behelfen, daß Starrköpfigkeit niemals über die Vernunft siegen kann. Meine liebe, theure Mutter, vergeihen Sie mir den Schmerz, den ich Ihnen bereite.“

Antoinette.“

Vernichtet sank Madame Keroued auf einen Stuhl. Schreckliche Gedanken stürmten auf ihre Seele ein. Sie sah die Schmach ihrer Familie in der Schande ihrer geliebten Tochter. Ihr Herz schlug heftig und Ströme von Thränen rollten über ihre Wangen hinab.

— Unglückliches Kind! rief sie, was hast Du gethan? Ich hätte Dich lieber todt als entehrt gesehen. — Todt? — O nein — nein — ich bin natürlich. — Mein Gott, was soll aus mir werden?

Bei diesen Worten war Madame Keroued auf die Knie gefallen und ihre irren Blicke suchten in der Dunkelheit das Bild ihres geliebten Kindes.

Das dumpfe Rollen eines vor ihrer Thür anhaltenden Wagens weckte sie aus ihrer Betäubung. Sie lief ans Fenster und sah zwei Männer, welche einen dritten, halb Todten aus dem Wagen hoben.

Ihren Mann in Bestenem erkennend, ließ sie, ein herzzerreisendes Geschrei aus und sank leblos auf den Boden hin.

Ein heftiger Klingelzug riß sie aus ihrer Ohnmacht empor.

Sie stand auf und ging die Thür öffnend. Der Capitain Keroued ward todtenbleich und mit klutender Brust auf ein Bett getragen.

— Wer hat ihn ermordet? rief die arme Frau.

— Man hat ihn nicht ermordet, sagte einer der Männer, die ihn trugen, er hat sich erschossen und ist verwundet worden. Beruhigen Sie sich übrigens nicht zu sehr! Der Arzt, der ihn verbunden hat, sagt, es sei noch nicht alle Hoffnung verloren.

So oft er sprechen wollte, trat Bluterbrechen bei Keroued ein.

— Antoinette, sagte er, wo bist Du?

— Antoinette, sagte Madame Keroued, ist nicht hier. Sie ist entführt worden.

— Entführt! wiederholte mechanisch der Capitain.

— Und hier ist ein Brief, den sie zurückgelassen, als sie das väterliche Haus verließ.

— Fort! sagte der Sterbende, fort! — das ist meine Schuld, murmelte er mit erlöschender Stimme. Hätte ich ihr Herz gefragt, als ich sie glücklich machen wollte, wäre das Alles nicht geschehen. Ich bin ein Thier!

Er konnte nicht weiter sprechen. Bis 1 Uhr Nachts stöhnte er noch; dann gab er unter einem Blusturz seinen Geist auf.

Die Kugel Antenor Lesfèvres war ihm durch den oberen Theil der rechten Lunge gegangen.

So starb der Capitain Keroued als Opfer der Starrköpfigkeit. Prosper Raduel ist gegenwärtig mit der reizenden Antoinette verheiratet und einer der geschicktesten Aerzte in einer großen Stadt des südlichen Frankreichs.

Glücklich und zufrieden, mit kindlicher Liebe überhäuft, lebt Madame Keroued bei ihm.

Antenor Lesfèvre ist einer der ausgezeichnetsten Offiziere der französischen Armee geworden und die Tapferkeit, welche er an der Spitze seines Regiments unter den Mauern von Sebastopol entwickelte, hat ihm den Orden der Ehrenlegion verschafft.

# Anzeigen.

**Für getragene Kleidungsstücke**  
aller Art, zahle die höchsten Preise der Kleiderhändler  
**Jacob Berliner,**  
Neuen Markt 9, 2 Treppen.  
Bestellungen werden per Stadtpost erbeten.

**Sopha's und Polsterstühle**  
sind wieder in überraschend großer Auswahl mit Nussbaum, Mahagoni, Eichen, Birken, Kiefern- und Eisen-Gestellen, von langjährig anerkannt reellster Polsterung und mit den neu und direct erhaltenen reizend schönen Stoffen, als: Seide, Halbside, glattem, gepresstem und bedrucktem Plüsch, wollenem und baumwollenem Laining, Gobelin, wollenem, halb wollenem und baumwollenem Damast, Dress und Leder bezogen, geschmackvoll garnirt und sind die Preise der Sopha's von 8 1/2 bis 60 Thlr. Auch sind

**Matrasen, Möbelstoffe**  
jeder Art, Lapazierer-Materialien, Sopha- und Polsterstuhlgestelle, so wie alle andern Artikel, stets in den ersten Neuheiten und des großen Geschäfts wegen zu den allerbilligsten Preisen.  
Bestellungen auf Polsterarbeiten werden in und außer dem Hause schnell ausgeführt.

**Dittmar's**  
Möbel-Magazin, Sopha-Fabrik und Spiegel-Manufaktur, Hohensteinweg Nr. 14, am schwarzen Adler und im Nebenhanse Nr. 15, nächst der Königsstraße.

**Rothes Eis**  
ist zu haben à Elmer 5 Sgr., Köpnickestraße 64, im Laden.

Contractliche Lieferungen nach dem Auslande, zwingen mich die höchsten Preise für getragene **Herren-Kleidungsstücke** zu zahlen und bitte ein hochgeehrtes Publikum mir Bestellungen per Stadtpost zukommen zu lassen.  
**P. Labandter,**  
Jüdenstraße 31.

**Herren-Kleider, Militair-Effecten,** ächte und unächte Treffen, so wie Gold, Silber, Uhren, Ringe und Pfandscheine, kauft  
**Sachs, Königsstr. 7,**  
auf dem Hofe links 1 Treppe.

Für getragene Kleidungsstücke ist Niemand im Stande diese hohen Preise zu zahlen, als der Schneidermeister  
**W. Schindler,**  
Mühlendam Str. 7.  
Bestellungen werden per Stadtpost erbeten.

**Die Schuh- u. Stiefel-fabrik v. Fr. Grohe,**  
Spittelmarkt 11. 12 (nicht hinter der Kirche) empfiehlt ihr reichhaltiges Lager aller Arten Schuhe und Stiefel. Damengamaschen von 1 Tbaler 15 Sgr., Herrn Lastingstiefel von 2 Thlr. 10 Sgr. an, Englische und Französische Laststiefel, höchste elegant gearbeitete Laststiefel, die für Fußleidende so wohlthuenden Schweizer Bodlederstiefel. Kinderstiefel in jeder Größe, sowie Französische Knabenstiefel mit Gummi-Elastique-Federn.

**Die Bade-Anstalt,**  
19 Schützenstraße 19  
giebt Wannenbäder in geheigten Zellen zu 5 und 7 1/2 Sgr. so wie 6 und 8 Marken für 1 Thlr., Brause und Douche 4 Sgr., 10 Marken 1 Thlr., Ruffisches Bad 15 Sgr., 6 Marken 2 Thlr.; auch werden Bäder außer dem Hause geliefert.

**Feuerfeste eiserne Geldschränke**  
die sich bei Feuer wie bei Diebstahl aufs vortheilhafteste bewahrt haben, sowie Sicherheitsschlösser und künstliche Vorhängeschlösser empfiehlt die Fabrik von  
**H. Burow, Alexanderstr. 47.**

**Ganz besondere Gelegenheit zu auffallend wohlfeilen Einweinkäufen.**

Durch Ersparrung eines Geschäftslotals und der damit verbundenen Dienerschaft war es mir zwar schon längst möglich, vorzugsweise billig zu verkaufen; um nun aber einen noch bedeutenderen und rascheren Absatz zu erzielen, beabsichtige ich von heute ab meine sehr ansehnlichen Tuchvorräthe, bestehend aus den verschiedenartigsten modifirten Tuchen, Budekins, Düffels u. Belours mit einem so **beispiellos geringen Gewinne**, jedoch nur gegen Baarzahlung zu verkaufen, daß ich mit Bestimmtheit darauf rechnen darf, es werde ein Jeder, sobald er nur durch eigene Anschauung von der guten Beschaffenheit und auffallenden Billigkeit meiner Waaren Ueberzeugung gewonnen, zu Einkäufen sich wohl bestimmen lassen.

**Marcus Arndtheim,**  
Spandauerstr. 52,  
im Hofe links 2 Treppen hoch

**Langwierige Krankheiten** aller Art behandelt nach den Grundsätzen der Verüngungstheorie **Dr. Schoedel,** Leipzigerstr. Nr. 99, 1. Etage, von 7-9 u. 3-4 Uhr. Harnröhrenverengung ohne Bougie, ohne Aegmetel, ohne Operation. Personen unter 25 Jahren, deren Wachsthum auffallend zurückbleibt, werden auf medicinisch-diätetischem Wege größer gemacht. Examirte Aerzte, welche diese neue Methode erlernen wollen, erscheinen Morgens von 9 1/2-10 Uhr.

Homöopathische Behandlung aller Krankheiten  
— **Dr. Cohnfeld,** —  
Alexanderstraße 35, täglich Vormittags bis 1 Uhr.  
— Auswärtige Brieflich. —

Druck von A. Gensch, Stralauerstraße Nr. 42.

Abereigentüml nach Zeit von Pflich den gebraü bergschlich. Daß die G für hat, G aber — in sein Wasser wird, uns pfeife antu schmerzt, ib men, dem W — Sind die abzuwarten, fallen wird sind es ni beansprucht Niehe für jener und a gleichviel, o nicht, und sie sich berg es im Fal hinburc ge Tag für Ta bedarf herbe vertreiben w Da auch die is endlich befferung sei dem Thor — in der Maß bemerlung ausprechlich nach dem mehr Wasser stinkende, u Hauses sich rechts und l war felt wol em ein Zim und deut n Warum gutmüthige 9 Klage fürchte allerding ni praktischen A nur eine, de Wohnung mi eines Brunn brauch darü tract ein B sind sogar de bereits auf rei sein würde. Da ist auch t Vermüther se Strebenswürdi Daß die Mier